



S ä c h s i s c h e S c h w e i z

BAD SCHANDAU

Stadtverwaltung Bad Schandau
Bürgeramt
Dresdner Straße 3
01814 Bad Schandau

handelnd für die Gemeinden
Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

1. Anzeigepflichtige Person

1.1 Angaben zur juristischen Person (GmbH, UG, e.V. etc.) oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Name	
Registergericht	Handelsregister-Nr.
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
zuständiges Finanzamt	

1.2 Angaben zur natürlichen Person bzw. der vertretungsberechtigten Person unter 1.

Name	Vorname	
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Funktion der vertretungsberechtigten Person		

Wohnanschrift:

Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättengewerbe

Anlass: _____

Musik/Tanz: (bitte ankreuzen) ja nein

Ort (Anschrift)

Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Zusätzliche Ortsangabe	

Betriebszeiten:

Datum:		Uhrzeit:	
von	bis	von	Uhr bis Uhr
von	bis	von	Uhr bis Uhr
von	bis	von	Uhr bis Uhr
von	bis	von	Uhr bis Uhr
von	bis	von	Uhr bis Uhr
von	bis	von	Uhr bis Uhr
von	bis	von	Uhr bis Uhr
von	bis	von	Uhr bis Uhr

Abgabe von: (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholfreien Getränken	<input type="checkbox"/> Speisen
--	--	----------------------------------

Datum / Unterschrift des Anzeigenden
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt:

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstattenden Anzeige sind unverzüglich der bescheinigenden Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten:

1. In Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet sind, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
5. Spirituosen und überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen.

Datenschutzverarbeitung und Datenschutzerklärung

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personen-/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verwendet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).